

Sachdokumentation:

Signatur: DS 209

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/209](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/209)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

## **AHVplus und Ergänzungsleistungen in Kürze**

Über 2 Millionen AHV-Rentner und Rentnerinnen werden dank der Volksinitiative AHVplus eine höhere Altersrente erhalten. Die Rentenerhöhung beträgt bei der überwiegenden Mehrheit der alleinstehenden Altersrentner und -rentnerinnen rund Fr. 200, bei den Ehepaaren Fr. 350 pro Monat. AHV-RentnerInnen mit einem geringen Renteneinkommen aus erster und zweiter Säule sind künftig nicht mehr im gleichen Ausmass auf Ergänzungsleistungen (EL) angewiesen, um über die Runden zu kommen. **Das ist ein grosser sozialpolitischer Fortschritt.**

### **Existenzsicherung durch Ergänzungsleistungen**

Die Verfassung schreibt es vor: Die AHV-Renten müssen existenzsichernd sein. Davon sind sie weit entfernt. Einzige die AHV-Maximalrenten kommen dem Leistungsziel nahe, können aber den Grundbedarf mit 2'350 (Alleinstehende) bzw. 3'525 Franken (Paare) in den meisten Fällen nicht decken.

1966 wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingeführt, um die zu jener Zeit noch viel tieferen AHV-Renten aufzubessern. Eine obligatorische berufliche Vorsorge gab es damals noch nicht. Die Ergänzungsleistungen waren als Übergangslösung gedacht. Dies äusserte sich auch in ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung in den Übergangsbestimmungen. Mittlerweile haben die Ergänzungsleistungen in Art. 112a BV eine dauerhafte Verfassungsgrundlage und sind ein fester Bestandteil des Sozialversicherungssystems.

Als Bedarfsleistungen erweisen sich die EL zwar als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Altersarmut, aber sie taugen nicht, den Verfassungsauftrag der existenzsichernden Rente der 1. Säule zu gewährleisten. Denn Bedarfsleistungen, werden erst auf Antrag und nach Prüfung der finanziellen Situation gewährt. Die Existenzsicherung im Alter sollte aber nicht an Bedingungen geknüpft sein, weil das viele Betroffene in eine unwürdige Situation bringt. Bittsteller zu sein ist nicht angenehm. Viele verzichten deshalb aus Scham oder Ehrgefühl einen Antrag auf EL zu stellen.

Die EL sind vor allem bei Leuten mit prekären Erwerbsbiographien mit längeren Unterbrüchen sowie zur Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts gerechtfertigt. Die EL zur AHV haben sich zum System der Pflegefinanzierung gewandelt. Sie kommen insbesondere ins Spiel, um besonders hohe Lebenshaltungskosten – allen voran in Pflegeheim-

men – zu decken. Mehr als die Hälfte aller Heimbewohner und -bewohnerinnen sichert sich durch die EL die Finanzierung des Aufenthalts in Alters- und Pflegeheimen.

AHVplus ist ein Schritt in Richtung existenzsichernder AHV-Renten. Der 10-Prozent-Zuschlag ersetzt jedoch nicht die EL, sondern er stärkt das Rentensystem. Dadurch kann auch die neue Funktion der EL als Pflegeversicherung stärker zum Tragen kommen.

Wer ein Leben lang gearbeitet hat, muss im Alter von der AHV-Rente und der Pensionskassenrente anständig leben können. Das ist heute auch bei einer lebenslangen 100-prozentigen Erwerbstätigkeit nicht immer der Fall, also muss die Rente der AHV erhöht werden. Leute, die trotz einer vollen Erwerbsbiographie nur eine mickrige Rente erhalten, dürfen nicht einfach zu den EL abgeschoben werden. Das ist unwürdig. Denn auch wenn ein Rechtsanspruch auf EL besteht, sind die EL bedarfsabhängig. Weil sie durch Steuermittel finanziert werden, stehen die EL unter einem stärkeren politischen Druck als eine Versicherungsleistung, für welche Beiträge geleistet worden sind. Wenn in der Zukunft dank des 10-Prozent-Zuschlags auf die AHV-Renten weniger Leute auf EL angewiesen sind, können die EL sich besser auf ihre neue Funktion als Pflegeversicherung konzentrieren.

### **Funktionsweise der Ergänzungsleistungen**

Dort, wo das Renteneinkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, kommen die EL zum Zug. Die EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Renteneinnahmen (inkl. Vermögensverzehr). Anerkannt werden folgende Ausgaben:

<b>Anerkannte Ausgaben für AHV-Rentner, die zuhause leben (pro Jahr)</b>	<b>Alleinstehend</b>	<b>Verheiratet</b>
<b>Maximal berücksichtigte Ausgaben für den Lebensbedarf</b>	Fr. 19'290	Fr. 28'935
<b>Maximal berücksichtigte Miet- und Nebenkosten</b>	Fr. 13'200	Fr. 15'000
<b>Pauschalbetrag für Krankenkasse (kantonal unterschiedlich)</b>	Fr. 3'960 bis 6'408	Fr. 7'920 bis 12'816

Die Anspruchsberechtigung für die EL führt dazu, dass die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen geschlossen wird. Zudem sind an die EL-Berechtigung Ausgabenreduktionen geknüpft. So entfallen für EL-Bezüger etwa die Radio- und Fernsehgebühren, oder auch medizinische Leistungen können von der EL rückvergütet werden. Etliche

Kantone kennen zudem kantonale Beihilfen, die ebenfalls an die EL gekoppelt sind. Des Weiteren sind die EL steuerbefreit. Wie bei allen Bedarfsleistungen gibt es auch bei den EL Schwelleneffekte: Wer ein Renteneinkommen hat, das knapp über den anerkannten Ausgaben liegt, hat meistens ein kleineres verfügbares Einkommen als ein EL-Bezüger. Für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner, die trotz tiefer Renten keinen Anspruch auf EL haben, ist diese Situation schwierig zu verstehen und zu meistern. Mit der Erhöhung der AHV-Rente verringern sich die Schwelleneffekte, denn dank einer höheren AHV-Rente werden weniger Rentner und Rentnerinnen überhaupt auf die EL angewiesen sein.

### **Künftige Entwicklung der EL**

Die Ergänzungsleistungen spielen heute eine immer wichtigere Rolle bei der Pflegefinanzierung. Die Ausgaben der EL wegen Heimkosten steigen sehr stark an. Seit 1998 haben sich die Ausgaben für die EL zur AHV und zur IV mehr als verdoppelt. Sie beliefen sich 2014 auf 4.7 Mrd. Franken und nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 3.3% zu. Diese steigenden Ausgaben haben die Politik auf den Plan gerufen. Ende Juni 2014 hat der Bundesrat seine Stossrichtung für eine Reform der Ergänzungsleistungen bekanntgegeben. Noch 2015 soll die Vernehmlassung über die Revision des ELG eröffnet werden. Für eine Reform der EL sind insbesondere die Kantone. Denn sie bezahlen einen Grossteil der EL-Ausgaben. Im Zusammenhang mit den mageren Renten für Leute mit niedrigen Einkommen haben die bürgerlichen Parteien und die Arbeitgeberverbände bislang immer die EL als Notanker gepriesen. Nun, da immer mehr Menschen auf EL angewiesen sind, wollen sie die Leistungen kürzen. Viele Kantone ziehen bereits die Sparschraube an. Der Kanton Bern hat 2013 die monatlichen EL-Leistungen für jene Bezüger drastisch gesenkt, die knapp Anrecht auf EL haben: von 457 auf 200 Franken. Mittelfristig müssen wir also damit rechnen, dass bei den EL massiv gespart wird. Mit AHVplus sorgen wir dafür, dass weniger Leute von den EL abhängig sind.

### **Auswirkung des AHVplus-Zuschlages auf die EL-Bezüger: Mehr Sicherheit für Rentnerinnen und Rentner mit tiefem Renteneinkommen**

Von den rund 1,5 Millionen in der Schweiz lebenden AHV-Rentnerinnen und -Rentnern beziehen 193'000 Personen EL. Fast 50'000 EL-Bezüger wohnen im Pflegeheim und erhalten im Durchschnitt monatliche EL in der Höhe von 3000 Franken. Rund 144'000 Personen, die neben ihrer AHV-Rente EL beziehen, wohnen daheim. Von ihnen erhalten 80 Prozent Ergänzungsleistungen von mehr als Fr. 500 pro Monat. Für die allermeisten EL-Bezüger werden sich damit die EL um die Höhe des AHVplus-Zuschlages reduzieren. Sie erhalten aber eine höhere AHV-Rente. Das verfügbare Einkommen bleibt also gleich. Aber es stammt zu einem grösseren Anteil aus dem Renteneinkommen, was sicherer ist. Denn wie bereits ausgeführt ist der politische Druck für leichtfertige Kürzungen

gen bei Bedarfsleistungen wie den EL viel höher, während durch Beiträge erworbene Versicherungsleistungen nicht ohne weiteres gesenkt werden können.

Ungefähr 52'000 AHV-Rentner und -Rentnerinnen erhalten von der EL nur die Krankenkassenprämienvergütung. Diese variiert erheblich unter den Kantonen, von Fr. 300 bis 500 pro Monat. Wenn nun ein Teil dieser EL-Bezüger wegen des AHV-Plus-Zuschlags die EL-Berechtigung verliert, erhält er die Krankenkassenprämienvergütung nicht mehr von der EL, aber voraussichtlich aus dem allgemeinen kantonalen Prämienverbilligungssystem. Die Anzahl von AHV-Rentnern und -Rentnerinnen die aufgrund der besseren AHV-Rente keine EL oder keine Prämienverbilligungen mehr beanspruchen können, beläuft sich auf wenige tausend Personen. Für diese Härtefälle sind im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative AHVplus Besitzstandsmassnahmen vorzusehen. Etwa durch Wahloptionen oder über die Erhöhung der anerkannten Ausgaben bei der EL. Dies in Analogie zu den Anpassungen der AHV-Renten anhand des Mischindex. Jede Anpassung der AHV-Rente führt zu einer entsprechenden Anpassung der anerkannten Ausgaben bei der EL.

### **Der Inhalt der Volksinitiative im Detail**

Die Volksinitiative AHVplus verlangt die **Erhöhung aller AHV-Altersrenten um 10 Prozent**. Die Erhöhung wird als **Zuschlag** auf die laufenden und künftigen Altersrenten ausbezahlt. Die bewährte Rentenberechnung wird nicht verändert. In die Systematik der Rentenleistungen wird nicht eingegriffen. Die weiteren Rentenleistungen der AHV und der IV würden sich weiterhin auf die „ordentliche“ Altersrente ohne Zuschlag stützen. Der AHVplus-Zuschlag führt auch zu keinen Veränderungen in der beruflichen Vorsorge. Der Zuschlag soll spätestens zwei Jahre nach der Annahme der Volksinitiative auf die laufenden AHV-Renten ausbezahlt werden. Zusätzliche Gesetzesanpassungen sind nicht nötig.

Die grosse Mehrheit der Altersrentnerinnen und Altersrentner erhält mit AHVplus eine Rentenerhöhung von 200 Fr. pro Monat; Ehepaare eine Erhöhung von 350 Franken. Die AHV-Minimalrente würde um 118 Fr. steigen, die Maximalrente um 235 Franken. Die plafonierte maximale Ehepaarrente würde um 353 auf 3'878 Fr. steigen.

Diese Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und seiner Verbände wird von einer breiten Allianz anderer Arbeitnehmerverbände unterstützt wie Travail.Suisse, Syna, LCH, SER, SBK, VSPB, ZV, den RentnerInnenorganisationen VASOS/AVIVO sowie von den Parteien SP, Grüne und Juso.

Bern, im November 2015